

ORIGINALBEITRÄGE

Josef A. Rohmann

Schutzlücken bei Sexualdelikten: Akzentuierungen und blinde Flecken

Teil 1¹: Rechtliche und fachliche Argumente der Schutzlückendiskussion

Zusammenfassung

Im Zuge supranationaler Vorgaben erfolgen intensive Bemühungen, eventuelle Schutzlücken hinsichtlich Sexualdelikte, nicht zuletzt zu Lasten Minderjähriger zu schließen. Langjährige strafrechtliche Verfolgbarkeit steht hierbei im Mittelpunkt. Dafür vorgebrachte Gründe wie protrahierte eingeschränkte Kompetenzen, Genugtuungsansprüche und psychische Folgen ggf. Verletzter werden jeweils kritisch beleuchtet und die geforderte, nunmehr neu geltende Ruhensregelung als eher interessengeleitet als sachlich bzw. empirisch evident herausgestellt. Eine Ausweitung und Angleichung des tatsächlichen familiären bzw. familienähnlichen Personenkreises über die familienrechtliche Beziehung hinaus – wie im englischen Recht – ist hinsichtlich des Wandels der Familienformen angezeit.

Schlüsselwörter: Sexualdelikte, Schutzlücken, rechtliche Reformen, familiäre Bezugspersonen, Zeugnisverweigerungsrecht

Abstract

In the course of supranational rules there are intensive efforts in Germany to fill possible gaps of protection in criminal law with regard to sexual offences – not least to the detriment of minors. One focus of it is a longstanding prosecution of these crimes. In this paper the supporting arguments are closely examined. In particular the quoted reasons for supposed protracted limited competencies, demands of justice and psychic consequences or harms of possibly injured persons are discussed in the light of scientific, especially of forensic psychological evidence – for instance of responsibility and capacities of juvenile delinquents and young adults, of disclosure, of sociohistorical

¹ Teil II folgt in Heft 3/2016.

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-2-133

change with regard to sexual abuse and of limitations and implications of clinical psychological or psychopathological matters like trauma. On this basis a required necessary prosecution over about 30 years which meanwhile is in force can be identified as more founded by social or political interests than by scientific evidence.

Keywords: sexual offences, protection gaps, legislative reforms, familial child sex offences, right to refuse to testify

I Einleitung

Zwei Stränge bestimmen die Diskussion über tatsächliche oder vermeintliche Schutzlücken bei Sexualdelikten in unserem Land, einmal ein ergänzender Regelungsbedarf bezüglich sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, des Weiteren eine Anpassung bezüglich Nötigung und Vergewaltigung, so dass jedwede Aktion gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sei es z. B. als blitzschnelle Aktion, sei es als sexueller Akt mit einigem Zeitverzug seit einer Gewalthandlung oder Drohung, subsumiert ist. In beiden Bereichen existieren auch supranationale Rechtsvorgaben: So zum einen, außer dem seit 2007 in Deutschland geltendem ‚Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘ des Europarats (ETS 201 – Lanzarote-Konvention), die ‚Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates‘, welche 2013 im ‚Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs‘ (StORMG) ihren Niederschlag fand. Zum anderen das seit 2014 geltende ‚Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt‘ (Istanbul-Konvention), welches im Artikel 36 gebietet, nicht einverständliche, gegen den freien Willen erfolgende sexuelle Handlungen strafrechtlich zu ahnden.

Bezüglich sexueller Delikte zu Lasten Minderjähriger wird in der rechtspolitischen Diskussion vor allem die Dauer ihrer strafrechtlichen Verfolgbarkeit fokussiert. Dementsprechend wurde der Beginn einer Verjährungsfrist angehoben, und das Ruhen bis zum Beginn der Verjährung schrittweise vom 18. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr geändert, im Jahr 2015 mit dem ‚49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht‘ auf das 30. Lebensjahr. In der Diskussion werden bis dato weiterreichende Regelungen wie in Österreich angeführt, aber auch eine Nichtverjährbarkeit wie in der Schweiz (bezüglich Erwachsener) bzw. in England (Hörnle, Klingbeil & Rotbarth (2015)). Nunmehr gilt in Deutschland für Verjährung sowohl bei schwerem sexuellen Missbrauch wie bei Nötigung und Vergewaltigung ein 20-Jahre-Zeitraum – insgesamt also eine Zeitspanne bis zum 50. Lebensjahr.

Begründet wird das Erfordernis solcher Ausweitungen bezüglich Minderjähriger mit deren (unterstellter) unzureichender Fähigkeit, „das Unrecht der Tat umfänglich zu erfassen und sich eigenverantwortlich für eine Strafanzeige zu entscheiden, zumal

für eine solche Entscheidung eine gewisse Zeitspanne des Abwägens erforderlich ist“ (Hörnle et al., 2015, S. 20). „Die Fähigkeit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Gründe abzuwägen, die für und die gegen eine Strafanzeige sprechen“, setze „eine gewisse Persönlichkeitsreife voraus. Bei Minderjährigen“ könne „dies nicht vorausgesetzt werden“ (Hörnle et al., 2015, S. 74).

Begründet wird das Erfordernis darüber hinaus mit einem Abhängigkeitsverhältnis des verletzten Minderjährigen von der Verursacherin oder dem Verursacher – eine delikttypische, häufig vorkommende Konstellation. Solche Abhängigkeitsbedingungen endeten im Rahmen von Schule und Ausbildung erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit, familiäre Abhängigkeitsbeziehungen dauerten „vielfach noch deutlich länger“ und endeten „nicht notwendig mit Verlassen des Elternhauses. Vielmehr sind junge Erwachsene in den ersten Jahren danach oft noch auf die finanzielle oder sonstige Unterstützung durch die Eltern angewiesen.“ Der geltende zeitliche Rahmen für den Bezug von Kindergeld mache dies augenscheinlich. Es sei davon auszugehen, „dass Betroffene nicht frei von Druck entscheiden können, ob sie Strafanzeige erstatten sollen oder nicht“, weil bzw. solange „eine faktische Abhängigkeitsbeziehung zum Täter oder zur Täterin und zum sozialen Umfeld des Täters oder der Täterin häufig fort dauert“. Das zeitliche Ausweiten der strafrechtlichen Verfolgbarkeit schaffe Einklang „mit der tatsächlichen modernen Lebenswelt“ (Hörnle et al., 2015, S. 70).

Eine weiteren Grund bilde das Genugtuungsinteresse der verletzten Personen, insbesondere durch Feststellen des ihnen angetanen, erfahrenen Unrechts. Dieses gelte auch über einen enger begrenzten Zeitraum hinaus, für manche subjektiv lebenslanglich. Entsprechendes artikulierten Betroffene z. B. im Rahmen jüngst erfolgter Erhebungen im Zuge des 2010 gebildeten Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch.

Auch ein anderes Spezifikum von Missbrauch indiziere einen längeren Zeitraum für eine mögliche Strafverfolgung, nämlich die erheblichen psychischen Probleme bzw. Leiden, die er mit sich bringe. Sowohl Nichtbegreifen des unrechten Geschehens, Verstörung oder Verwirrung, Erinnerungseinbußen oder –verlust, Verdrängen, Amnesie oder Dissoziation als Traumafolge, affektive Störungen wie Angst oder Depression, Wahren des ‚Geheimnisses‘ aus Scham, Schuldempfinden oder unter Druck wie die erhebliche Barriere, über Intimes bzw. einen erlebten Eingriff in die Intimsphäre zu sprechen, hinderten ggf. bis ins mittlere Erwachsenenalter, sich mit erfahrenem Missbrauch – mitunter auch in einer Therapie – auseinanderzusetzen und über eine Anzeige zu befinden. Dies und der Umstand, dass sich bei der telefonischen Anlaufstelle des ‚Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ Personen von im Schnitt 46 Jahren gemeldet hätten, veranlassten, die Ruhensregelung bis zum 30. oder bis zum 35. Lebensjahr auszudehnen. „Erst dann kann man davon ausgehen, dass Betroffene typischerweise in der Lage sein sollten, mit dem erforderlichen bewussten Wissen über das ihnen angetane Unrecht und in einer selbstständigen Lebensposition sich der Frage zuzuwenden, ob sie Strafanzeige erstatten wollen.“ (Hörnle et al., 2015, S. 73).

Bezüglich Nötigung und Vergewaltigung dreht sich die Diskussion vornehmlich um den Kern des Straftatkonzepts. Es geht um die Frage, ob jegliches Hinwegsetzen über

den Willen eines anderen oder eine Willensbeugung konstitutiv ist. Insofern steht das Zweigliedrige des Handlungsgeschehens im Fokus, wonach in einem ersten Schritt ein Täter oder eine Täterin sein bzw. ihr Gegenüber in der Willensentfaltung, i. e. S. am Verwirklichen des Widerwillens zu dem Zweck hindert, im zweiten Schritt sexuelle Handlungen an ihm zu vollziehen bzw. ihn zu sexuellen Handlungen zu veranlassen bzw. solche zu erdulden. Die einleitende Form besteht im Nutzen von Gewalt oder im Ausnutzen einer schutzlosen Lage. Maßgeblich ist also ein intentionales Vorgehen des Akteurs mit seinem Gegenüber bzw. ein Einwirken des Akteurs auf sein Gegenüber (vgl. Laubenthal, 2012 S. 55 ff.). Auf der anderen Seite steht sog. Einaktigkeit im Mittelpunkt, die sexuelle Handlung als solche und zwar, ob sie einvernehmlich erfolgt, also Ausdruck freier Willensentscheidung ist. Dies ergäbe sich aus dem Postulat der Istanbul-Konvention. Herausgehoben und maßgeblich ist hier nicht Einwirken oder Vorgehen eines Täters oder einer Täterin, sondern die freie, im gegebenen Fall spezifisch negative Willensbestimmung des Gegenübers der ggf. verletzten Person.

Einher geht hiermit – neben der Frage autonomer nationaler Gesetzgebung – eine Debatte darüber, ob die Istanbul-Konvention in bedeutsamer Weise dem „common law“ entspricht und wie solches in unser kontinentales Recht eingegliedert werden könnte (vgl. Eschelbach, 2015); in diesem Zusammenhang auch, ob das englische Gesetz, das „sexual offences act“ von 2003 für eine Gesetzesreform in Deutschland in Grundzügen vorbildlich sein könnte oder sollte (Hörnle, 2015 a, S. 11). Praktisch wird diskutiert, ob tatsächlich eine Schutzlücke existiert und das Bemühen um deren Schließen rechtspolitischem Übereifer entspricht (Fischer, 2014). Oder ob die in der Istanbul-Konvention verlangte Ahndung nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen durch die bestehenden Qualifizierungen (Nötigen, Ausnutzen von Schutzlosigkeit) abdeckbar wäre (Frommel, 2015). Weiterhin ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Sexualstrafrecht bezüglich Vergewaltigung und Nötigung mit der verpflichtenden Umsetzung der Istanbul-Konvention, statt es anzupassen oder zu reparieren, nicht besser von Grund auf neu gemäß der ohnehin geltenden Maßgabe der negativen Freiheit sexueller Selbstbestimmung aufgestellt werden sollte (Hörnle, 2015 a u. b). Praktisch müsste sich dies am Grundsatz eines erkennbaren Nein, einem nicht nur subjektiv empfundenen, sondern „objektiv“ erkennbaren Nein ausrichten (Hörnle, 2015 a).

Mit diesem zuletzt genannten Punkt schließt sich der Kreis mit dem vorher erörterten Sachkomplex. Wenn es Jahre bis Jahrzehnte in Anspruch nehmen kann, dass sich jemand über ein evtl. erfahrenes sexuelles Unrecht wie über den Schritt einer Strafanzeige im Klaren ist, wie ist dann erwartbar, dass sich ein junger Erwachsener in einem sich aufbauenden Sexualgeschehen – mitunter einem sexuellen Wirbel – seines Wollens gewiss ist. Genauer betrachtet, wie und wann und anhand welcher empirisch belastbarer Kriterien erfolgt die Entwicklung eines jungen Menschen, welcher als Jugendlicher noch nicht über voll ausgebildete Schutzkompetenzen gegenüber Überrumpeln, Überreden oder subtilem Drängen zu sexuellem Kontakt verfügt, zu einer zweifelsfrei sexuell selbstbestimmten Person. Trotz immensen Wachstums einschlägiger Arbeiten bezüglich Sexualität von Kindern und Jugendlichen seit der Jahrtausendwende, ist dies

kaum systematisch fokussiert (Huedo-Medina et al., 2013; Fortenberry, 2013; Murrie, 2012).

Die Schutzbestimmungen für Jugendliche sind im Zuge der Diskussionen in der jüngsten Vergangenheit ausgebaut und als weiter auszubauen angeraten worden, wobei äußere Rahmenbedingungen stärker beachtet werden als die individuelle Selbstbestimmung (Hörnle, 2015, S. 114 ff.). Diese wird mit Hinweis auf das Typische der äußeren Bedingungen als nicht ernsthaft annehmbar (oder explizit als schlicht nicht möglich) deklariert. Allerdings verkehren sich bei dieser Erörterung die Verhältnisse bezüglich maßgeblicher sexueller Selbstbestimmung, denn berührt ist hinsichtlich dieser Schutzanliegen für Minderjährige deren positive Freiheit zu sexueller Selbstbestimmung, bezüglich einer strafrechtlichen Ahndung von Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eben die negative Freiheit sexueller Selbstbestimmung.

Auch in anderer Hinsicht schließt sich ein Kreis, denn beide Bereiche der öffentlichen wie rechtspolitischen Diskussion richten sich stark an einer „Opferperspektive“ aus und sind durch zahlreiche nationale wie supranationale Rechtsänderungen bzw. -vorgaben unterlegt (Bock, 2013, 2014). Die Daueraufgabe Opferschutz impliziert eine fortlaufende Serie von Opferschutzgesetzen (Barton, 2012, S. 121). „So sehr“ dabei „das Bemühen zu erkennen ist, Opferinteressen gesetzgeberisch besser gerecht zu werden, so sehr fehlt es“ – Kreuzer zufolge – „indes an grundsätzlichen Klärungen, an übergreifenden einheitlichen Zielsetzungen, an systematischer Stringenz und an empirisch-kriminologischer Evaluation. Eher handelt es sich um einen gesetzgeberischen Flickenteppich denn um ein gesetzgeberisch klares Gesamtkonzept.“ (Kreuzer, 2014, S. 2). Der Vorbehalt zielt hauptsächlich darauf ab, dass der Charakter eines Strafverfahrens primär eine Angelegenheit des Staates ‚gegen‘ einen beschuldigten bzw. angeklagten Bürger ist, in dem die Unschuldsvermutung gilt. Daher sind „faktisch Täterschaft und ebenso Opfer-Eigenschaft offen. Das Opfer im Strafverfahren ist lediglich ein mutmaßliches.“ (Kreuzer, 2014, S. 3). EU-Richtlinien wie dementsprechende gesetzliche Vorgaben, nach denen jemand als Opfer feststeht, lange vor einer gerichtlichen Feststellung und auch jenseits dessen, dass überhaupt eine Anzeige erfolgt – Vorgaben, nach denen vorab für solche (tatsächlichen oder vermeintlichen) Opfer individuell zu begutachten („evaluate“) ist, welche besonderen Maßnahmen und spezialisierte Unterstützungen sie auch unter Berücksichtigung ihrer Wünsche erhalten, bringen ein offenes Gerichtsverfahren in eine Schiefelage und in eine Sogwirkung, bei welcher nicht die Unschuldsvermutung, sondern eine zugunsten der Opferentscheidung wirksam ist.

Als besonders schutzbedürftig gelten gemäß ‚Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ...‘ von 2012 Personen, welche (tatsächlich oder vermeintlich) sexualbezogene Gewalt erfahren haben, gleichermaßen wenn diese im persönlich-familiären oder ähnlichem Beziehungskontext erfolgte. Die besondere Rolle, die Maßnahmen einschließlich der spezialisierten Unterstützung betreffen folglich Minderjährige, die ggf. sexuellen Missbrauch, und Jugendliche wie Erwachsene, die ggf. Vergewaltigung und Nötigung erfahren haben – beides hier betrachtete Gruppen. Darüber hinaus ist jeweils individuell zu begutachten.

II Argumente bezüglich einer lange währenden strafrechtlichen Verfolgbarkeit

Ob die jeweilige Begründung für ein Ausweiten der Ruhensregelung und für eine entsprechend lange strafrechtliche Verfolgbarkeit durchgängig evident ist und ob sie mit der Einheit der Rechtsordnung kongruent ist, ist näher zu beleuchten.

II. 1 Protrahiert beschränkte Kompetenz

Dass Personen, die ggf. sexuellen Missbrauch erfahren haben, weit über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus bis ins mittlere Erwachsenenalter mangels Reife nicht in der Lage sein sollen, das Unrecht des Geschehens ausreichend zu erfassen und für sich über eine Strafanzeige zu befinden, überrascht angesichts einer Vielzahl anderer Sachverhalte, welche bereits Kindern mittleren Alters bedeutsame Kompetenzen zubilligen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ (§ 1626 Abs. 2 BGB) als vermittelnde, aber auch begrenzende Größe bei der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung genannt, was auch für Minderjährige ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 der Verfassung realisiert. Eigenverantwortlichkeit ist gesetzliches Erziehungsziel (§ 1 SGB VIII). Mit 12 Jahren ist ein Kind bedingt, mit 14 gänzlich religionsmündig (§ 5 RelKERzG). Namensänderungen ist bei Kindern ab dem 5. Lebensjahr zuzustimmen (§§ 1617 a Abs. 2, 1617 b, 1618, 1757 BGB), mit 14 Jahren muss dies vom Minderjährigen selbst erklärt werden (§ 1617 c Abs. 1 BGB). Mit 14 Jahren kann ein Minderjähriger eine Adoption widerrufen (§ 1746 Abs. 2 BGB), auch das Entlassen bzw. Neubestellen eines Vormunds beantragen (§ 1887 Abs. 2). Ab 14 Jahren ist ein Minderjähriger darüber hinaus in ihn als Person betreffenden Verfahren verfahrensfähig (§ 9 Abs. 1 FamFG). Mit 15 Jahren können Minderjährige eigenständig Sozialleistungen erhalten, u. a. auch ärztliche und psychotherapeutische Leistungen, weshalb ein Jugendlicher ab diesem Alter selbst ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten über einen „Eingriff in seine psychische Verfassung“ (Rumo-Jungo, 2011, S. 1469) entscheiden kann. Voraussetzung zum Einwilligen in eine Behandlung sind beim Minderjährigen dessen ‚natürliche Einsichtsfähigkeit‘, also sein Verständnis der Indikation wie der Behandlung, von deren Nutzen, Risiken und Nebenwirkungen, und dementsprechend die Fähigkeit zu einer vernünftigen Entscheidung. Ein minderjähriger Patient verfügt i. d. R. mindestens ab 15 Jahren über entsprechende Auskunftsrechte anderen Personen und Stellen gegenüber, eine alleinige Erklärung der Sorgeberechtigten genügt nicht. Sechzehnjährigen weiblichen Jugendlichen wird üblicherweise die Reife zugestanden, über einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden.² Dass die Personensorgeberechtigten über einen Abbruch gegen den Willen einer Jugendlichen entscheiden, gilt – bis auf wenige Ausnahmen – als nicht zulässig. Fachjuristisch wird hinsichtlich der beachtlichen Eigenverantwortung und Wil-

2 Gelegentlich wird die Reifeschwelle entsprechend der Religionsmündigkeit mit 14 Jahren angenommen (Salzgeber, 2015, S. 359).

lensbildung Minderjähriger dafür plädiert, dass sie eigenständig in körperliche Eingriffe einwilligen können sollen, vorausgesetzt sie sind einsichts- und urteilsfähig, sowie unter der Bedingung, dass umso höhere Anforderungen an diese Fähigkeit zu stellen sind, je schwerwiegender und gefährlicher ein Eingriff ist (Götz, 2015). In familiengerichtlichen Verfahren wird ein Kind ohne explizite Altersuntergrenze in eigener Angelegenheit i. d. R. persönlich angehört, wenn seine Neigungen, Bindungen und sein Wille bedeutsam sind; mit 14 Jahren wird ein Minderjähriger – außer in Vermögensangelegenheiten – obligatorisch persönlich gehört (§ 159 FamFG). Dadurch soll ihm als Träger individueller Grundrechte gerecht werden wie auch seiner Partizipation. In Strafverfahren ist ein Kind ggf. ebenfalls ohne explizite Altersgrenze Zeuge und allgemein zu einer Zeugenleistung verpflichtet. Überwiegend sind Kinder den diesbezüglichen Belastungen auch gewachsen (Rohmann, 2005). Vereidigt werden kann ein Minderjähriger seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 nicht mehr, hierfür muss jemand volljährig sein (§ 60 Abs. 1 StPO).

Haften muss ein Mensch (außer bei Schäden mit Verkehrsmitteln) allgemein mit Vollendung des 7. Lebensjahrs, da ihm dann ein Vergeltungspflichtverständnis zugebilligt werden kann. Strafmündig ist in Deutschland, wer 14 Jahre alt ist. Das Unrechte seines Tuns erkennen und sich demgemäß zu verhalten, kann nunmehr erwartet werden. „Der Jugendliche muss in der Lage sein zu erkennen, dass sein Verhalten mit einem geordneten und friedlichen Zusammenleben ... nicht vereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht akzeptiert werden kann.“ (MüKoStGBAltenhain/Laue, 2. Aufl. 2013, § 3 JGG Rn 9), was auch Sozialreife genannt wird. Das Jugendgerichtsgesetz in der DDR hob ausdrücklich auf eine gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat ab. Der Jugendliche „hat die erforderliche Einsichtsfähigkeit, wenn er das Unrecht ... tatsächlich eingesehen hat oder wenn er bei vollständigem Einsatz seiner im Augenblick der Tat vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten und bei Berücksichtigung seiner Wertvorstellungen in der Lage gewesen wäre, das Unrechtmäßige der Tat zu erkennen.“ (MüKoStGBAltenhain/Laue, 2. Aufl. 2013, § 3 JGG Rn 12). Zuzumuten ist ihm also, seine Erkenntnis- und Beurteilungskräfte zu mobilisieren.

Wenn dies einem Jugendlichen bei Begehen einer Tat zumutbar ist, wirft das die Frage auf, wieso es von einer erwachsenen Person mittleren Alters bei Erfahren oder Erleiden einer Tat nicht erwartet werden können soll. Beim Jugendlichen ist es dann nicht erwartbar, wenn bei ihm ein erheblicher Rückstand seiner Entwicklung oder wenn bei ihm beachtliche krankhafte psychische Störungen vorliegen. Konsistent wäre es, solche Bedingungen oder Kriterien auch für die Fähigkeit einer erwachsenen Person, das Unrecht einer ggf. erfahrenen Tat ausreichend zu erkennen und sich für (oder gegen) eine Strafverfolgung zu entscheiden, gelten zu lassen.

Hierfür sprechen auch vorliegende Erkenntnisse, welche bezüglich jugendlicher Tatverdächtiger oder Täter differenzierten Aufschluss über die Entwicklung ihrer Kompetenzen geben (Shulman & Steinberg, 2015; Steinberg, 2009; Steinberg et al., 2009 a). Hommers (2003; 2005) konnte z. B. in einer Studie zeigen, dass Gedankengänge hinsichtlich Gefahren für die gesellschaftliche Ordnung, also Momente der sog. Sozialreife, in Einschätzungen von Taten durch Kinder bis zum Beginn des Jugendalters zuneh-

mend ‚reifer‘ berücksichtigt werden, sich dies danach nicht mehr nennenswert änderte. In den Vereinigten Staaten gibt es ein ‚MacArthur Foundation Research Network on Adolescent Development and Juvenile Justice‘. In diesem Rahmen konnten Steinberg et al. (2009 a) bei einer Untersuchung von mehr als 900 Probanden im Alter von 10 bis 30 Jahren zeigen, dass die kognitiven Fähigkeiten bis 16 Jahren ausgebildet sind, danach nur noch unbedeutend zunehmen (vgl. auch Kuhn, 2009). Hingegen zeigen sich bezüglich der psychosozialen Kompetenzen Besonderheiten und eine verlangsamte Entwicklung. Jugendliche haben größere Schwierigkeiten, Kognition und Affekt in Einklang zu bringen, angemessene Entscheidungen zu treffen und sich sozial angepasst zu verhalten. Ihre Impulskontrolle ist noch nicht so ausgeprägt, ihre Risikowahrnehmung verzerrt oder unzureichend, dementsprechend fällt ihr Risiko-Nutzen-Abwägen oftmals zu günstig aus, Lust auf Sensation und Bereitschaft zum Abenteuer sind ausgeprägt, und Vorausschau ist weniger weit wie die Zukunftsperspektive weniger verankert. Dies stellt Besonderheiten der Informationsverarbeitung und der kognitiven Entwicklung in diesem Altersbereich dar. Parallel lassen sich die Besonderheiten und Entwicklungen neurobiologisch abbilden (Luna & Wright, 2015; Luna et al., 2004)³. Dass diese Kompetenzen unter Stress – emotionaler Erregung oder Aufruhr oder sozialem Druck bzw. Bedrängen – eher virulent werden können, ist evident und wird bei diesbezüglichen Untersuchungen und fachlichen Einschätzungen mit berücksichtigt. Jugendliche sind z. B. aufgrund ihrer noch nicht voll entwickelten Kompetenzen unter Umständen anfällig, ein falsches Geständnis abzulegen (Kassin et al., 2010).

Den Ergebnissen der Untersuchung von Steinberg et al. (2009 a) zufolge entwickeln sich die psychosozialen Kompetenzen ab Beginn des Jugendalters und sind gegen Ende der Adoleszenz bzw. im Heranwachsendenalter ausgebildet. Die Entwicklung schreitet allerdings im jungen Erwachsenenalter noch fort. 22-Jährige und Ältere sind 16- bis 17-Jährigen bedeutsam überlegen, wie 26- bis 30-Jährige den 18- bis 21-Jährigen. Der Kurvenverlauf der kognitiven wie der psychosozialen Kompetenzentwicklung lässt darauf schließen, dass junge, 22-jährige Erwachsene eine hinreichende forensische Kompetenz entwickelt haben (Steinberg et al., 2009 a, S. 590 f.).

Spezifische belastbare Untersuchungen bezüglich Erkenntnis- und Entscheidungsfähigkeit von Personen, die ggf. sexuellen Missbrauch oder Nötigung und Vergewaltigung erfahren haben, liegen nicht vor. Daher gibt es auch keine entsprechende empirische Evidenz für ein Erwachsenenalter, ab welchem die Kompetenzen sicher vorhanden sind – somit auch keine spezifische Evidenz für ein Alter von 30 oder 35 Jahren. Allerdings legen zahlreiche rechtliche Altersgrenzenregelungen wie die bezüglich Jugendlicher, welche ein Unrecht begangen haben, und der sie betreffende Erkenntnisstand nahe, im jungen Erwachsenenalter von den notwendigen Kompetenzen ausgehen zu können. Eine Ruhesregelung bis zum 21. Lebensjahr wäre dem entsprechend.

Dass sich Adoleszenten wie junge Erwachsene noch in persönlich-familiären wie ausbildungsbezogenen Abhängigkeitsverhältnissen befinden können, steht dem nicht

3 Zu einzelnen Aspekte vgl. Themenheft *Current directions in psychological science*, 2013, 22 (H. 2) – sowie bezüglich Zukunftsorientierung Steinberg et al. (2009 b).

wesentlich entgegen. Einmal haben sie Zeit und Gelegenheit, sich aus malignen Verhältnissen zu lösen, darüber hinaus sollten sie dies im Interesse ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung wie ggf. aber auch zwecks Abwenden von Schaden und gebotener Erholung und Wiederherstellung tun. Dies entspräche einer ‚normalen‘, geradezu normativen Entwicklungsaufgabe wie der Vernunft. Und es ist Erwachsenen zumutbar, ausgenommen bei Nötigung.

Aus dem Dargelegten folgt, dass sich die geforderte zeitlich weit ins Erwachsenenalter gedehnte Strafverfolgbarkeit diesbezüglich nicht unbedingt in ‚Einklang mit der tatsächlichen modernen Lebenswelt‘ (Hörnle et al., 2015, S. 70) befindet.

Ein unterstelltes Erreichen entsprechender Fähigkeiten erst im mittleren Alter implizierte darüber hinaus, dass Personen, die ggf. sexuellen Missbrauch oder Vergewaltigung bzw. Nötigung erfahren haben, vorher im Zeugenstand folglich weitgehend eher ‚phänomengemäße Schilderungen unverständenen Handlungsgeschehens‘ leisten könnten – ein Umstand, mit dem sie sich sehr wahrscheinlich – und i. d. R. zu Recht – unglaubwürdig machen würden.

Das Zuschreiben einer verhältnismäßig späten Kompetenz zum Erkennen des Unrechts einer erfahrenen Tat und zum Entscheiden über eine Anzeige diskriminiert betroffene Personen, womöglich auch in ihrer Zeugenrolle, und wirft die Frage einer ‚sekundären Viktimisierung‘ auf. Gleichermassen ist es eine Diskriminierung, wenn bei Minderjährigen allgemein keine Persönlichkeitsreife für eine Anzeige des ihnen ggf. Angetanen vorausgesetzt werden könne (Hörnle et al., 2015, S. 74), sie sich dazu aber bewusst entscheiden.

II. 2 Anspruch auf Genugtuung

Dass Verletzte, zumal wenn sie ganz persönlich erheblich verletzt worden sind, wie häufig bei Sexualdelikten, einen Anspruch darauf haben, dass das ihnen angetane Unrecht auch offiziell im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird und dass es auch in ihrem Interesse staatlich geahndet wird, steht außer Frage. Gleichermassen das Recht jeder dieser Personen, ob minderjährig oder erwachsen, darüber zu sprechen oder es für sich zu bewahren; erst einmal – jenseits dessen, dass es sich um ein Officialdelikt handelt – auch das Recht, das Erfahrene privat zu bewältigen oder mit Hilfe eines förmlichen Verfahrens. Wie sich daraus ergeben soll, dass den betroffenen Personen auch nach einer Zeitspanne, welche etwa eine Generation umfasst, ein Recht zustehen soll, ein Strafverfahren anzustrengen, ist nicht ohne Weiteres evident, sondern kritisch zu reflektieren.

Begründet wird es vor allem durch Stimmen Betroffener, welche sich bei der Stelle des Unabhängigen Beauftragten gemeldet haben. Diese hatten bereits ein beträchtliches Alter erreicht: Hörnle (2015 a) nennt als Durchschnittsalter 46 Jahre (a. a. O., S. 73), nach Lilith et al. (2011) betrug es 47; 3 Jahre (a. a. O., S. 116), laut Rassenhofer et al. (2013) 46; 2 Jahre (a. a. O., S. 658). Aufheben einer Strafverfolgungsbeschränkung (wie bei Mord) rangierte beim Interview mit den Anrufern relativ hoch, ist allerdings nicht

als persönliches, sondern altruistisches bzw. politischen Anliegen kategorisiert worden (Rassenhofer et al., 2013, S. 660). Insofern ist ein gebotenes zeitliches Ausweiten der strafrechtlichen Verfolgbarkeit für eine Genugtuung Betroffener kein Erfordernis, welches sich stringent aus einem evidenten wie empirisch belastbaren Sachkomplex ergibt. Es ist ein politisches Desiderat und interessengebunden.

Viele der Anrufer bekundeten, keine rechte Ansprechperson für ihr Erleben gefunden bzw. wenn doch bei solchen keine wünschenswerte Resonanz oder Akzeptanz erfahren zu haben. Dies kann naturgemäß nicht begründen, Jahrzehnte danach noch ein Strafverfahren anzustrengen, es verweist auf private bzw. soziale Verhältnisse.

Noch ein wenig akzentuierter ergibt sich das Altersbild bei den Personen, die die ‚Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexualisierter Gewalt‘ genutzt haben. Im Durchschnitt waren diese 55; 5 Jahre alt, und ihre Missbrauchserfahrungen erfolgten weit überwiegend in den 60er, 70er Jahren des letzten Jahrhunderts – in den 80er Jahren bereits deutlich abnehmend (Zimmer, 2011, S. 129 f.).

Das Alter dieser betroffenen Personen wie die Zeit ihres bekundeten Missbrauchserlebens stehen in Einklang mit Befunden zur Prävalenz und zu Abnahmen in den zurückliegenden Jahren, sowohl national wie international, sowohl im Hellfeld wie im Dunkelfeld. Die Polizeiliche Kriminalstatistik in Deutschland weist für das Hellfeld seit 1993 einen Rückgang angezeigter Fälle von gut 20 % aus, wobei die gestiegene Anzeigebereitschaft noch unberücksichtigt bleibt. Aber auch die Repräsentativbefragung von mehr als 11 Tsd. Personen zwischen 16 und 40 Jahren durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen 2011 zeigt im Vergleich zu einer Erhebung 1992 ein geringeres Vorkommen sexuellen Kindesmissbrauchs (mit Körperkontakt) (für Mädchen 5 % statt 6,2 %, für Jungen 1 % statt 2 %) (Bienek et al., 2011; Wetzels, 1997). Es zeigte sich auch ein deutlicher Kohorteneffekt: „Während die Auftretensrate in der ältesten untersuchten Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen noch bei 5,3 % liegt, haben die 16- bis 20-Jährigen ‚nur‘ noch 1,8 % sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erlebt“ (Bienek et al., 2011, S. 24). Die Anzeigebereitschaft war relativ niedrig, steigt aber im Verhältnis zur Schwere, und eine Strafanzeige erfolgt gut 6 Jahre nach der Tat (Bienek et al., 2011, S. 38). Zum Vergleich: Für die Vereinigten Staaten konstatiert Finkelhor (gemeinsam mit L. Jones) in den Jahren 1990 bis 2005 bei sexuellem Missbrauch einen Rückgang von 51 % – ein Trend, welcher auch durch Befragungssurveys gestützt werde (Finkelhor, 2008, S. 122 ff.).

Die Altersdaten der Referenzgruppen sowie die Prävalenzdaten bezüglich sexuellen Missbrauchs – besonders die positiven Veränderungen – legen die Hypothese nahe, dass das Reklamieren strafrechtlicher Schutzlücken und deren Schließen in Form langwährender, wenn nicht unbegrenzter Verfolgbarkeit ein Kohortenphänomen reflektiert. Stützen lässt sich die Hypothese noch dadurch, dass es sich bei den Personen, die sich zu erfahrenerem Missbrauch oder zu Misshandlung artikulieren, um solche aus der „Mitte der Gesellschaft“, einer mittleren bis gehobenen Schicht handelt (z. B. Absolventen ‚besserer‘ Schulen oder Internate), welche nunmehr ihnen im jungen Alter Widerfahrenes bzw. Angetanes öffentlich zu Gehör bringen und beachtet sehen wollen.

Allerdings verweist auch dies wiederum auf einen persönlichen Bereich, u. a. der Biographie, wie auf einen sozialen oder gesellschaftlichen Bereich und nicht linear auf den des Strafrechts und entsprechend notwendiger Erweiterungen. Im fortgeschrittenen Erwachsenenalter frühe biographische Brüche, früh Erlittenes und biographisch Versäumtes mit Hilfe strafrechtlicher Anstrengungen aufarbeiten zu wollen, erscheint wenig probat und eher als akzentuiertes Unterfangen.

II. 3 Spezifische psychische Probleme und Folgen

Wenn von sexuellem Missbrauch Betroffene gemäß Repräsentativbefragung des KFN im Schnitt etwa 6 Jahre später Strafanzeige erstattet haben, erschließt sich nicht, dass solche Personen aus der Natur des Erlittenen heraus dazu nicht in der Lage, sondern geradezu gehindert sein sollen. Einschließlich dessen, darüber zu sprechen. Der Befund hält zu kritischem Nachdenken an. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anzeigerate (bei den schwereren Formen⁴) 18 % (bzw. knapp 15 und gut 15 %) betrug und somit für den restlichen, tatsächlich überwiegenden Anteil keine Aussage zulässt. Aber auch bezüglich des Anzeigeverhaltens fand sich bei der Repräsentativerhebung über die Altersgruppen hinweg eine deutlich zunehmende Bereitschaft. Für die schwereren Formen von 41,2 bzw. 28,3 bzw. 0 % bei 16- bis 20-Jährigen, über 24,1 bzw. 27,6 bzw. 18,8 % bei 21- bis 30-Jährigen zu 5,6 bzw. 6,2 % bzw. 13,2 bei 31- bis 40-Jährigen (Bienek et al., 2011, S. 37). Erneut impliziert dies die Frage nach einem möglichen Kohortenphänomen.

Hinsichtlich Eröffnen oder Sprechen über erfahrenen sexuellen Missbrauch ist zu berücksichtigen, dass dies verschiedene Formen umfassen kann (absichtliches, zufällig-beiläufiges, angestoßenes u. a.), die angesprochenen Personen variieren können, die kontextuellen Bedingungen ebenso, auch Alter und Lage des Minderjährigen, und dass sexueller Missbrauch ein weites Spektrum umschließt (u. a. von überwiegender Verführung bzw. Korrumpierung bis zu Gewaltakten). Zu beachten ist außerdem, ob die Minderjährigen überhaupt angesprochen oder gefragt wurden (tunlichst offen und behutsam) oder ob dies aus wohl oder falsch verstandenen Gründen eines Schonens und Schützens konsequent vermieden wurde. In diesem Fall trägt ein Kind als der schwächster Part noch die Bürde, aus eigenen Kräften die Schwelle eines ‚tunlichst-nicht-Ansprechen‘ zu überwinden. Mögliche Barrieren für ein Eröffnen und Äußern werden vielfach in einschlägigen Beiträgen erörtert. Dies verleitet leicht zu einer verzerrten Wahrnehmung, wonach diese kaum überwindbar erscheinen und Minderjährige sie in der Regel auch nicht überwinden könnten. Des Weiteren stellen sich wichtige methodische Probleme. Jenseits dessen lässt sich die Befundlage in etwa wie folgt skizzieren. Überwiegend geben Erwachsene, die als Kind Missbrauch erfahren haben, retrospektiv im Schnitt zu 33 % (London et al., 2007) bzw. zu 31-45 % (London et al., 2008) an, hierüber gesprochen zu haben. Laut einer neueren Studie mit isländischen Minderjährigen hatten 62 % spontan einer erwachsenen Person gegenüber sexuellen

4 Jeweils Penetrationen.

Missbrauch bekundet (Gudjonsson et al. 2010, S. 576), laut einer südafrikanischen Erhebung äußerten sich 39 % der Betroffenen⁵ (Collings et al., 2005, S. 276). Bei Befragung machten isländische Kinder in 68 bzw. 67 % Angaben, und diese Rate stieg bei 12- bis 14-Jährigen auf knapp 82 % und bei den 15- bis 17-Jährigen auf 92 % (Gudjonsson et al., S. 577). Bei den südafrikanischen Minderjährigen betrug das Durchschnittsalter für gewolltes Bekunden zehneinhalb Jahre (Collings et al., 2005, S. 278). Betroffene Kinder warteten einer älteren Studie zufolge zu 18 % über 5 Jahre, bis sie sich äußerten, 75 % taten es im ersten Jahr nicht (Elliot & Briere, 1994). Kinder bis 10 Jahren sprechen weit überwiegend mit einem Erwachsenen (91,4 %), meist der Mutter, Ältere etwa zur Hälfte mit gleichaltrigen Personen (48,3 %) (Schaeffer et al., 2011, S. 346). Stand sexueller Missbrauch im Raum und wurden die Kinder daraufhin befragt, äußerten sich im Schnitt 64 % (Spannweite: 24-96 %) (London et al., 2007, S. 21). Diese Daten verweisen darauf, dass es wahrscheinlich ein kleinerer Teil betroffener Minderjähriger ist, welcher nicht darüber spricht und das ggf. Erfahrene für sich behält – jedenfalls dann, wenn die Minderjährigen entsprechend angesprochen werden.

Es folgt aus der Datenlage allerdings nicht, dass die betreffenden Personen generell erst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter dazu in der Lage wären. Es zu tun oder zu lassen ist im Übrigen nicht ausschließlich eine Frage des Könnens, sondern der Motivation. Gleichmaßen ist eine Entscheidung für eine Anzeige und Strafverfolgung eine Frage von persönlichem Zweck und Sinn. Hierbei spielt der persönliche Stellenwert ggf. erfahrenen sexuellen Kindesmissbrauchs wie sein Stellenwert im sozialen Gefüge der betreffenden Person eine ausschlaggebende Rolle. Mitunter besitzt er in späteren Jahren keine antreibende Relevanz mehr. Des Weiteren ist bezüglich Entscheidungen für eine Strafverfolgung zu berücksichtigen, ob die betroffenen Erwachsenen als Minderjährige Jahre zuvor schlechte Erfahrungen mit Kindschafts- bzw. Vormundschaftsverfahren gemacht haben (vgl. Block et al., 2010, S. 666).

Insinuieren einer erst sich im fortgeschrittenen Erwachsenenalter einstellenden Fähigkeit, sich über erfahrenen Missbrauch wie einen Entschluss über eine Strafverfolgung klar zu werden und diesen vorbringen zu können, wird auch dadurch (mindestens) relativiert, dass sich viele Erwachsene, welche Vergewaltigung oder Nötigung erfahren haben, äußern.

In der 2004 veröffentlichten Studie von Müller & Schöttle zur ‚Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland‘, bei welcher mehr als 10 Tsd. Probandinnen nach ihrem Erleben sexueller Verletzung ab dem 16. Lebensjahr befragt wurden, gaben 20 bis 29 % an, psychosoziale Hilfe in Anspruch genommen zu haben, bei sexueller Verletzung im Rahmen einer Partnerbeziehung waren es knapp 20 %. Bezüglich der schlimmsten Form hatten sich 63 % der Frauen ihren Angaben nach an eine dritte Person gewandt, 34 % an einen Sozialarbeiterin oder Therapeutin, 23, 5 % an die Polizei (Müller Schöttle, 2004, S. 159, 162, 164). Bei der Repräsentativbefragung 16- bis 40-Jähriger 2011 durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen gaben knapp 84 % der betroffenen Frauen an, über das Erlebte gesprochen zu haben

5 Die Altersspanne erstreckte sich hier bis einschließlich 18 Jahren.

(in gut 28 % mit dem Verursacher selbst) (Hellmann, 2014, S. 146 f.). In einer europaweiten Befragung von 42 Tsd. Frauen im Alter von 18-74 Jahren über Gewalterfahrungen ab dem 15. Lebensjahr (in 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sprachen 68 bzw. 67 % der sexuell Verletzten über den schwerwiegendsten Fall (FRA, 2014, S. 24). Jenseits davon ist die Anzeigerate gemäß der genannten Erhebungen niedrig, in den USA ist sie deutlich höher (Truman & Langton, 2015). Diese Zahlen bedeuten allerdings nicht, dass sich die betroffenen Personen nicht zu ihrem Erleben äußern können.

Sexueller Missbrauch, welcher durch behutsames, geschicktes Verführen, durch wirksames Korrumpieren des Kindes, durch sog. ‚grooming‘ erfolgt und nicht durch Gewaltakte, stößt bei betroffenen Kindern gerade im Rahmen einer Vertrauensbeziehung mitunter längere Zeit nicht markant auf, sondern ggf. erst durch allmählich stärkeres Empfinden von Unbehagen und Unpassendem, ggf. schlagartig anhand bewussten Wahrnehmens äußerer verwandter Ereignisse, sei es medial, sei es in Form von Aufklärung. Solch zeitlich verlagertes Erkennen erfolgt i. d. R. in den späteren Grundschuljahren, sicherlich vorpubertär bzw. pubertär (vgl. Gudjonsson et al., 2010, S. 576 ff.). Dann verfügen die Kinder über entsprechende kognitive und persönliche Erkenntnis- und Beurteilungskompetenzen. Wenn sie sich nicht äußern, hat das seinen Grund jenseits ihrer Erkenntnisfähigkeit. Ein Grund hierfür bildet ggf. ein Loyalitätsverhältnis zu einer sehr nahe stehenden Person wie einem Elternteil (vgl. Lyon et al., 2010). Wenn sich betroffene Personen auch später länger nicht äußern, liegt es evtl. daran, dass sie sich in einem vorgegebenen akzentuierten Gewaltschema nicht wiederfinden (Clancy, 2009) – oder das Erleben war so wenig prägnant, deshalb verblasst oder verloren.

In den unseligen Fällen, in denen Missbrauch sehr häufig und (fast) gewöhnlich geschieht, sind die jeweiligen Erlebnisse wenig prägnant und eindringlich, auch kaum individualisiert, so dass sie kaum eingespeichert und häufig nicht erinnert werden und nicht wiedergegeben werden können. Erinnerungsverlust kann sich hier leicht einstellen. Für das Missbrauchserleben insgesamt gilt dies aber keineswegs zwingend.

Tatsächlich unterliegen sexuelle Missbrauchserfahrungen normalen Vergessensprozessen. Dies gilt vor allem für nebensächliche und periphere Momente, während zentrale, persönlich bedeutsame wie kräftig emotional gefärbte – dementsprechend auch verletzende – Momente im längeren Zeitverlauf seltener verblasen (Alexander et al., 2005). Für jüngere Kinder gilt dies nicht gleichermaßen, bei ihnen leidet zuverlässiges Erinnern relativ schnell (Peterson, 2012). Mit zunehmendem Alter helfen Kindern ein durchdringendes Begreifen und kognitives Vernetzen von Erlebnissen, allerdings macht solcherlei Wissenskomponente auch anfälliger für schemata- oder konzeptbezogene Vorstellungen und diesbezüglich eventuell für falsche Erinnerungen (Brainerd & Reyna, 2012). Sexueller Missbrauch kann allerdings auch gänzlich dem Vergessen anheimfallen, wie einige Fälle zeigen, bei welchen audiovisuelle Aufzeichnungen des Missbrauchs oder robuste forensische oder klinische Erkenntnisse vorlagen. Ausgehend von einer Untersuchung, in welcher 129 Frauen nach ihrem sexuellen Missbrauchserleben 17 Jahre später gefragt wurden und 38 % den seinerzeit klinisch doku-

mentierten Missbrauch nicht berichteten (Williams, 1994), setzte eine engagierte, mitunter unversöhnlich geführte Debatte über Präsenz, Verlust und Wiedergewinn von Erinnerung ein – ob tatsächlich oder vermeintlich. In der genannten Studie gaben 16 % der sich erinnernden Frauen an, in der Zwischenzeit eine Phase erlebt zu haben, in der ihnen ihr Missbrauch nicht (mehr) präsent war. Eine prospektive Studie mit gut 1500 Minderjährigen konnte 20 Jahre später noch knapp 1200 befragen, und hier gaben 41-67 % der Frauen ihren früheren Missbrauch an; dieser war forensisch dokumentiert (Widow & Morris, 1997, S. 43 f.). In einer anderen Erhebung bei über 1700 Studenten hinsichtlich eventueller Missbrauchserfahrungen gaben 17 % nicht gewollte sexuelle Erfahrungen als Minderjährige an und 30 % von ihnen zeitweise ein Vergessen (Epstein & Bottoms, 1998, S. 1225 f.). Dabei erwies sich dieses Vergessen nicht durch Charakteristika des Missbrauchs oder durch Eigenschaften der verletzten Person erklärbar, es war unabhängig vom Schweregrad, der Häufigkeit, dem Grad emotionaler Nähe zum Verursacher wie vom Grad der emotionalen Vernarbung.

Dieser nicht nachweisbare Zusammenhang sowie die Studie von Alexander et al. (2005) stützen nicht die Annahme einer spezifischen Trauma-Folge-Wirkung. Zweifellos gibt es solche bezüglich Erinnerung und Rede. Die öffentlichen Debatten, wie gelegentlich auch die eine oder andere fachliche Debatte hierüber, stellen aber in den Mittelpunkt, dass es sich um typische, überwiegend sich einstellende Störungen der seelischen Funktionen und ihrer ‚Architektur‘ handelt – nicht etwa um relativ extreme Ausprägungen eines Kontinuums, insofern Randphänomene. Außerdem sind die hierbei zur Erklärung angenommenen Vorgänge wie Verdrängung oder Dissoziation selbst nicht konsistent und nicht evident, sondern begründet strittige Konzepte (vgl. z. B. Piper et al., 2008; Lynn et al., 2014)

Dass es Trauma-Folge-Störungen (PTSD) bei sexuellem Missbrauch gibt, steht außer Frage. Dass dies allerdings der Regelfall ist, wie in den Begründungen einer protrahierten Erkenntnis- und Entscheidungskompetenz und einer zeitlich ausgedehnten Strafverfolgbarkeit aufscheint, ist kritisch zu prüfen.

In einer prospektiven Kohortenstudie von Widow (und Mitarbeitern) war die Wahrscheinlichkeit für eine PTSD bei sexuellem Missbrauch 2,34-fach erhöht. Bis zum Alter von 29 Jahren fand sich bei gut 37 % sexuell Missbrauchter eine (Lebenszeit-)Prävalenz einer PTSD – deutlich mehr als in einer Kontrollgruppe (20 %) (Widow, 1999). Eine Auswertung von 37 Veröffentlichungen zwischen 1980 und 2008, 3 zum Zusammenhang von sexuellem Missbrauch und PTSD⁶, erbrachte ebenfalls ein 2,34-fach vermehrtes Lebenszeitaufreten einer posttraumatischen Belastungsstörung bei sexuellem Missbrauch (Chen et al., 2010, S. 622, 624). Maercker gibt auf Basis einer repräsentativen deutschen Stichprobe eine 1-Jahresprävalenz einer PTSD von 35, 3 % bei sexuellem Missbrauch an (Maercker, 2013, S. 30). Mittels einer ‚worst-event-Methode‘, welche leicht überzeichnet, fanden Kessler et al. (1995) bei ihrer nationalen Komorbidityerhebung in den USA bezüglich sexuellen Missbrauchs⁷ bei 26,5 % der Frauen und

6 Darunter Widow (1999).

7 Gefragt wurde nach ungewolltem Berühren oder Befühlen der Genitalien (a. a. O., S. 1051).

bei 12,2 % der Männer eine Lebenszeitwahrscheinlichkeit für PTSD (a. a. O., S. 1053). Bei erlebter Vergewaltigung stellt sich bei gut 50 % der betroffenen Frauen eine PTSD ein (bei betroffenen Männern ggf. noch häufiger; bei diesen waren es in der Erhebung von Kessler et al. gemäß ‚worst-event-Methode‘ 65 %) (vgl. Maercker, 2013, S. 31).

Eine Trauma-Folge-Störung (PTSD) ist nicht eindimensional, sondern mehrgliedrig, darüber hinaus in ihrer Ausgestaltung wie im Schweregrad variabel, ebenso in der Dauer. Allein deswegen ist zu differenzieren und kann eine Trauma-Folge-Störung nicht einfach zu einem allgemeinen Anker für eine vermeintlich bestehende Unfähigkeit der überwiegenden Zahl der Personen gemacht werden, welche als Minderjährige Missbrauch erfahren haben – nicht einmal unvermittelt bezüglich der Personen, welche Vergewaltigung erleiden mussten. Außerdem ist eine lineare, ungebrochene Kausalität eines Missbrauchs im Kindes- oder Jugendalter zu einer PTSD im Erwachsenenalter bei vernünftiger Betrachtung und hier Berücksichtigen weiterer Einflüsse oder Faktoren und der weiteren persönlichen Entwicklung lediglich eine Möglichkeit, ggf. eine weniger wahrscheinliche Gegebenheit (vgl. Rohmann, 2014 a). Als ausgesprochen tragische Kaskade von einem Unglück ins andere, von einem seelisch kranken Zustand in den nächsten, gibt es das durchaus – ob allerdings als ‚Normalfall‘, ist fraglich – eher als ein eventuelles Risiko. Schließlich ist das Ganze kein naturwüchsiges Geschehen, sondern ein wechselseitiges, weshalb fehlende oder verfehlte Hilfe und Wiederherstellung in den Blick genommen werden müssen wie ein Hineingleiten in eine Opferrolle oder gar eine Identifizierung mit einer Schwerbeschädigtenexistenz. Die eindeutige Verursachung eines späteren posttraumatischen Leidens durch einen als Minderjähriger erfahrenen Missbrauch ist mitunter auch dadurch fraglich, dass eine Reihe der betroffenen Minderjährigen in der folgenden Zeit weitere ähnliche oder andere schwere Verletzungen erlebt. Aufgrund dessen ist die kausale Wirkung der frühen Schädigung oftmals nicht mehr ausreichend nachweisbar. Solche bedauernswerten Schicksale sind als Polyviktimisierung bekannt (Finkelhor, 2008). Außerdem trifft sexueller Missbrauch bekanntlich eher (bereits) verletzbar bzw. verletzte Minderjährige. In der Studie von Widow (1999) z. B. gaben 35,4 % der sexuell Missbrauchten an, bis zum 13. Lebensjahr weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen erlitten zu haben, 21 % Vergewaltigung. In diesem Zusammenhang ließ sich in einer weiteren Studie der Forschergruppe für missbrauchte Mädchen 22 Jahre später zeigen, dass eine erheblich höhere Rate an Trauma-Folge-Störungen bei ihnen durch weitere Viktimisierung erklärbar war (Koenen & Widow, 2009).

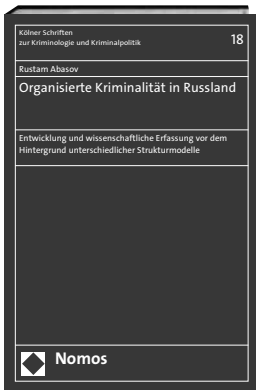
Schwere und lang währende Folgen sexueller Verletzung von Minderjährigen in Form erheblicher psychischer Störungen bzw. Erkrankungen sind trotz allen Leidens, welches erfahrener Missbrauch mit sich bringt, nicht der Regelfall. Daher können diese nicht Maßgabe für einen zeitlich sehr weit ausgedehnten Anspruch auf Strafverfolgung sein. In Analogie zur ‚Strafreife‘ bzw. Verantwortungsreife von Jugendlichen als Tatverdächtige bzw. Täter sollten auch diesbezüglich tatsächliche erhebliche Störungen von Krankheitswert, eine entsprechende Erkrankung zu einer Ausnahme von der sonst

geltenden rechtlichen Regel veranlassen. Dies sollte nicht vom Rand ins Zentrum gerückt werden. Das wäre nicht redlich.

(Literaturangaben erfolgen in Heft 3/2016 nach dem 2. Teil des Textes)

Korrespondenzadresse:

Dr. Josef A. Rohmann
 Universität Tübingen
 Abt. Psychiatrie u. Psychotherapie im Kindes- u. Jugendalter
 Osianderstr. 14
 72076 Tübingen
 josef-a.rohmann@med.uni-tuebingen.de / rohmann@ja-rohmann.de



Organisierte Kriminalität in Russland

Entwicklung und wissenschaftliche
Erfassung vor dem Hintergrund
unterschiedlicher Strukturmodelle

Von Dr. Rustam Abasov

2016, 217 S., brosch., 59,- €

ISBN 978-3-8487-2651-6

eISBN 978-3-8452-6812-5

(Kölner Schriften zur Kriminologie und
Kriminalpolitik, Bd. 18)

www.nomos-shop.de/26099

Die russische organisierte Kriminalität stellt ein hochaktuelles und spannendes Themenfeld in der Kriminologie dar. Die Arbeit untersucht anhand russischsprachiger Quellen Aktivitäten, Strukturen und Modelle moderner russischer organisierter Kriminalität und widmet sich der Frage, wie dieses Phänomen theoretisch-konzeptuell einzuordnen ist.

